

Satzung

des Wilhelmshavener Handballverein e.V.

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wilhelmshavener Handballverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Sportart Handball zu betreiben, unterstützen sowie fördern. Hierzu gehört die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Handballsports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Förderung des Handballsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebs erfüllt.

Der Verein bezieht im Rahmen seiner Möglichkeiten Menschen mit Behinderungen in das Vereinsleben aktiv ein.

2. Der Verein ist politisch-, konfessionell- sowie geschlechtsneutral - und weltoffen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein darf andere gemeinnützige Organisationen unterstützen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine maximal angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Der Verein darf Aufwandsentschädigungen und Aufwandsersatz erstatten.
6. Der Verein darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Diese dürfen nicht zum Hauptzweck des Vereins werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und bedarf der Erklärung, dass sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer textlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Sich sportlich im Verein betätigende Mitglieder werden als aktive, sich nicht sportlich betätigende Mitglieder als passive Mitglieder bezeichnet.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz eines zweiten Mahnschreibens mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, und zwar, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mind. 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften eingehen.

Der Verein wird Mitglied in Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen.
4. Die Ausgestaltung der Beiträge, deren Höhe und die Sonderregelungen sowie die Aufnahmegebühr werden in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung bestimmt bei jeder Vorstandswahl die Zahl der zu besetzenden weiteren Vorstandsämter.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann ein Beirat, der nur beratend tätig sein darf, einsetzen und wieder absetzen. Über die Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder aus einem sonstigen Grund aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, solange der Vorstand noch beschlussfähig ist, mit Mehrheit ein Vereinsmitglied kommissarisch in das vakante Amt berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für den verbleibenden Teil der Amtszeit ein Vorstandsmitglied.

Eine kommissarische Bestellung ist unverzüglich zum Vereinsregister anzumelden, soweit dadurch die Zusammensetzung oder Vertretungsregelung des Vorstands nach § 26 BGB geändert wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein. Er ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,

- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h. Förderung des Vereins
2. Der Vorstand kann einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit der Aufgabe der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
 3. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Minderjährige Vereinsmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einlädt. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Die Sitzungen können als Präsenz oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (hybrid) ist möglich. Es muss allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Bestellung,
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch Erlass einer Gebührenordnung,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e. die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - f. die Entscheidung über Wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen auf der Homepage des Vereins (www.whvhandball.de) anzugeben.
3. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben und den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Kurzfristig nachgereichte Anträge dürfen nicht überraschend Satzungsänderungen oder andere grundlegende Entscheidungen beinhalten. In diesem Fall ist ein neuer Termin mit der normalen Einladungsfrist und der ergänzten Satzung festzulegen.

4. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen können in Präsenzform oder virtuell abgehalten werden. Eine Kombination aus beidem (hybrid) ist möglich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem Ort.

Bei einer virtuellen oder hybriden Form werden die Art, Authentifizierung, Stimmabgabe und Regelungen von technischen Störungen mit Bekanntgabe der Versammlung bekanntgegeben.

2. Bei Mitgliederversammlungen erfolgen Abstimmungen und Wahlen, in offener Abstimmung, einzeln, oder en bloc. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder können sie schriftlich und geheim durchgeführt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer in der Mitgliederversammlung. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer in der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sind mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte das gesamte Protokoll.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder gestalten das Vereinsleben nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Sie üben die Ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse eigenverantwortlich aus, Das Stimmrecht steht jedem Vereinsmitglied zu, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht -kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied, das kein Stimmrecht hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das passive Wahlrecht steht allen Volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern zu.

§17 Gemeinschaftsdienst

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, im Rahmen einer Arbeitsordnung für die Mitglieder einen Gemeinschaftsdienst zu regeln. Hierzu gehört die Festlegung der Dienstverpflichteten, der Umfang des Gemeinschaftsdienstes und die Entschädigung für eine etwaige Nichtleistung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und gegebenenfalls einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Beschäftigte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Kassen- und Kontenbestände sowie die Belege. Über das Ergebnis erstattet der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes, unabhängiges Vereinsmitglied als Ersatz bestellen oder einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragen.

§19 Jugendleiter

Die Vereinsjugend, also Mitglieder bis zu 18 Jahren, kann für die Dauer von 2 Kalenderjahren einen Jugendleiter wählen. Dieser berät den Vorstand in Fragen, die die Jugendarbeit des Vereins betreffen.

§ 20 Verurteilung von Gewalt

Der Wilhelmshavener Handballverein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist.

Liegen schwerwiegende Verstöße eines Vereinsmitglieds gegen diesen Grundsatz vor, kann die zum Vereinsausschluss führen und der Entzug von Lizenzen kann eingeleitet werden.

§21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Nach Maßgabe dieser Satzung kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Herüber befindet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Bedarf es zum Wirksamwerden des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Finanzamtes oder einer anderen staatlichen Behörde, ist diese herbeizuführen.